



Fälle aus der Praxis

Minderjährige vor dem Schiedsmann. muss die Ladung eines Minderjährigen den gesetzlichen Vertretern zugestellt werden?

Schm. G. F. in B.

Ich bin bisher in Fällen, in denen Minderjährige Parteien waren, immer anders verfahren; ich habe mich genau nach dem § 38 SchO gerichtet, der doch wörtlich besagt: „Steht eine Partei unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist der gesetzliche Vertreter zu benachrichtigen, falls das nicht aus besonderen Gründen untunlich ist.“ Demnach ist doch der gesetzliche Vertreter von dem Sühnetermin nur zu benachrichtigen, nicht dazu zu laden; er braucht also nicht zu kommen. Er ist aber, wenn er kommt, als Beistand zuzulassen. Nach anderer Ansicht sind aber die Eltern des Antragstellers zu laden. Ist das bei den Eltern des Beschuldigten anders? Da der minderjährige Beschuldigte, wenn er im Termin nicht erscheint, nicht bestraft werden kann, wäre der Schm. ganz ohne Machtmittel, wenn er auch sie nur benachrichtigen, nicht laden darf, also nicht mit Strafandrohung.

Antwort:

Der § 38 SchO gilt, obwohl das nicht ausdrücklich im Gesetz selbst gesagt

ist, nur für den Beschuldigten in Strafsachen, nicht für den Antragsteller. Ist ein Minderjähriger in einer Strafsache, die zur sachlichen Zuständigkeit des Schs. gehört, Verletzter und damit im Sühneverfahren Antragsteller, so kann er nicht selbst den Antrag auf Sühneversuch stellen, auch nicht persönlich in der Sühneverhandlung seine Rechte wahrnehmen; das muss vielmehr für ihn sein gesetzlicher Vertreter tun, wie sich für das Privatklageverfahren, für das die Sühneverhandlung das Vorverfahren ist, aus dem § 374 der Strafprozessordnung ergibt. Dagegen muss der Beschuldigte in Strafsachen, auch wenn er minderjährig ist, seine Sache vor dem Schm. persönlich führen, muss selbst zur Sühneverhandlung beim Schm. erscheinen und kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten werden. Der gesetzliche Vertreter kann nur als Beistand auftreten und darf als solcher nicht zurückgewiesen werden. Erscheint der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten nicht zur Sühneverhandlung, so ist dies gleichwohl durchzuführen; nur ist ein Vergleich, der in einem solchen Falle geschlossen wird, nicht gegen den minderjährigen Beschuldigten wirksam. Will man einen gegen den minderjährigen Beschuldigten vollstreckbaren Vergleich erreichen, so muss man dafür sorgen, dass der gesetzliche Vertreter des

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Beschuldigten an der Sühneverhandlung teilnimmt und den Vergleich mitunterschreibt. Zwingen kann man den gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten aber nicht, zur Sühneverhandlung zu kommen; der 5 39 SchO gilt nur für den Beschuldigten (auch den minderjährigen Beschuldigten) selbst, nicht für dessen gesetzlichen Vertreter; deshalb wird der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten vom Sühnetermin nur „benachrichtigt“, nicht dazu „geladen“. Selbstverständlich kann aber der minderjährige Beschuldigte selbst, wenn er ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der Sühneverhandlung ausbleibt, nach dem 5 39 SchO mit Ordnungsstrafe bestraft werden; insofern haben Sie die ges. Bestimmungen missverstanden. Das Problem ist heute allerdings nicht mehr von großer Bedeutung, weil die Volljährigkeit auf die Vollendung des 18. Lebensjahres fällt. Zu diesem Zeitpunkt endet auch die strafrechtliche Einordnung junger Täter unter die Jugendlichen, gegen die kein Privatklageverfahren stattfindet und ein Sühnevertrag beim Schiedsmann nicht ganz allgemein für zulässig gehalten wird. Sie ist also nur noch für ausländische Täter von Bedeutung, die Volljährigkeit später als mit dem 18. Lebensjahr erlangen. Sie kann aber in NW für Zivilverfahren noch eine Rolle spielen. Weil in NW ein Ordnungsgeld auch gegen den Antragsgegner einer Zivilsache

verhängt werden darf.

Schiedsmann W. M. aus K.

A hat seinen Vorgarten durch ein Vorgartengitter eingefriedet, aber nicht nur die Vorderseite, sondern auch die Seiten rechts und links, im Anstoß an die jeweilige Hauswand des Grundstückseigentümers. Die Gesamtumzäunung besteht aus einzelnen montierbaren Rahmengittern aus feuerverzinktem Netzstahl. Das Gesamtgitter war komplett im Herbst des Jahres 1985 erstellt worden und zwar insgesamt auf Kosten des A.

Fast ein Jahr später nun, im Sommer 1986, versuchte B aus seiner Einfahrt mit seinem Pkw einen dort stehenden Tieflader, beladen mit einem weiteren Pkw, herauszuschleppen. Dies klappte nicht. B gelang es nicht in die Straße mit einem Rechtsbogen einzufahren, obwohl er es mit mehrmaligen Rücksetzungen versuchte. Bereits beim ersten Rücksetzungsversuch stieß der Tieflader in ein Rahmengitter und riss dasselbe auf. Von diesem Stoß im Hause aufgeschreckt, eilte A hinaus und erlebte, wie sich diese Prozedur weitere Male wiederholte. Der Anhänger musste abgekuppelt und per Hand herausgeschoben werden, ein Vorgang, bei dem A noch behilflich war, weil B sich in Eile befand. Für A war klar, dass es sich um einen Kraftfahrzeughaftpflichtschaden handelte, der in Kürze von B der Versicherungsgesellschaft des B

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



gemeldet würde.

B versuchte am selben Tage mit Werkzeugen selbst an dem beschädigten Gitter etwas gerade zu biegen, was jedoch nicht gelang. In den Wochen und Monaten auf dieses Schadensereignis wurde A von B mehrmals getröstet: Er werde das schon machen.

Im Herbst 1987 nun nahm A die Angelegenheit selbst in die Hand, beauftragte eine Firma, den Schaden zu beheben. Nach deren Gutachten war es zweckmäßiger, einen völlig neuen Rahmen zu erstellen und einzusetzen, weil der beschädigte Rahmen hätte gerichtet und komplett neuverzinkt werden müssen.

Nachdem der beschädigte Rahmen noch Mitte Dezember 1987 demontiert und der neue Rahmen durch die beauftragte Firma eingesetzt worden war, erbat sich A den demontierten Rahmen von der Montagefirma, den diese sonst mitgenommen und dem Altmaterial zugeführt hätte.

A schickte darauf die Rechnung von DM 148,20 zwischen Weihnachten und Neujahr 1987, also vor Ende 1987— in Betrachtung gegebener

Verjährungsfristen — an B mit der Bitte, den Betrag mittels Postscheck bzw. Verrechnungsscheck auszugleichen. Über eine Woche später, also in 1988, wurde B bei A persönlich vorstellig, zahlte den Rechnungsbetrag in bar und forderte nach Zahlung des Betrages den beschädigten Rahmen, nun quasi als

Eigentum, unter Berufung auf den § 812 BGB, heraus; wenn die Herausgabe nicht erfolge, fordere er den gezahlten Betrag zurück. A hielt jedoch den gezahlten Betrag zurück als Ausgleich für den erlittenen Schaden, der entweder durch die Versicherung des B oder nach dem BGB durch den B direkt zu begleichen gewesen wäre. A gab aber auch den Schadensrahmen nicht heraus, weil er denselben als sein Eigentum ansieht.

Antwort:

Nach Ihren Ausführungen ist der Schaden behoben und die Kosten dafür sind vollständig von B bezahlt. Es ist richtig, dass er dann verpflichtet ist den beschädigten Rahmen herauszugeben. Diese Pflicht entsteht als Folge der notwendigen Vorteilsausgleichung. Denn der Verletzte kann zwar Schadensersatz verlangen, soll aber nicht besser dastehen als vor dem schädigenden Ereignis. Er muss sich deshalb den Wert des beschädigten Rahmens anrechnen lassen oder den Rahmen herausgeben. Das ist leicht zu verstehen, wenn man sich eine Schadensabwicklung mit wertvolleren Sachen vorstellt.

Denken Sie an einen Totalschaden an einem Automobil. Der Geschädigte muss sich auch hier den Restwert (selbst den Schrottwert) anrechnen lassen oder das beschädigte Fahrzeug herausgeben. Wäre das nicht der Fall, dann hätte er nach dem Unfall zwei

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Fahrzeuge und könnte den beschädigten Wagen auch noch reparieren lassen. Er hätte also mehr als den Schadenersatz bekommen. So liegt der Fall auch hier, selbst wenn es um kleinere Werte geht. Dieser Grundsatz gilt im gesamten Schadensersatzrecht und ist immer zu beachten. Es ist gleichgültig, ob A Eigentümer des Rahmens ist. Er muss das Eigentum mit der Herausgabe an B übertragen. Das ist der Sinn der Vorteilsausgleichung. Die Haltung des B ist vielleicht kleinlich aber korrekt.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.